



RHEIN-SIEG-KREIS  
LANDRAT

## Grußwort

Die Entscheidung des Bundestages, die Ausnahmeregelung des § 2 des Produkthaftungsgesetzes zu streichen, hat die Umsetzung der EU-Produkthaftungsrichtlinie ermöglicht. Hierdurch wurde der Weg für eine verschuldensunabhängige Produkthaftung freigemacht, die sich sowohl auf vorbereitete Lebensmittel, als auch auf die landwirtschaftliche Urproduktion erstreckt.

Der Verbraucherschutz erfährt hierdurch eine erhebliche Stärkung! Alle lebensmittelherstellenden und –verarbeitenden Unternehmen sind in die Pflicht genommen, durch geeignete und wirksame Eigenkontrollsysteme eine höchstmögliche Sicherheit ihrer Produkte zu gewährleisten.

Mit der seit 1998 geltenden Lebensmittelhygiene-Verordnung wurden erstmals alle Lebensmittelunternehmen zur Einrichtung eines Eigenkontrollsystems auf der Grundlage von HACCP verpflichtet. Gefahrenanalyse – Gefahrenbeseitigung sind die wesentlichen Elemente dieses nunmehr seit drei Jahren bewährten Instruments zur Schaffung maximaler Lebensmittelsicherheit.

Doch nicht nur die Lebensmittelunternehmen, sondern auch die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind durch gesetzlich geforderte betriebliche Eigenkontrollen im Lebensmittelbereich vor umfangreiche Aufgaben gestellt worden, die regelmäßig gemeinsam mit großem Erfolg gemeistert wurden.

Die Einführung der Lebensmittelhygiene-Verordnung hat somit nicht nur die Lebensmittelsicherheit verbessert, sondern sich auch vorteilhaft auf die Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelunternehmen auf der einen und amtlicher Lebensmittelüberwachung auf der anderen Seite ausgewirkt.

Eine vertrauensvolle und ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelwirtschaft und Lebensmittelüberwachung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Produktion sicherer Lebensmittel und damit für den Verbraucherschutz zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

(Frithjof Kühn)